

**Vorlage für die Sitzung des Senats  
am 15.06.2021**

**Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen  
und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise  
Neufassung der Richtlinie**

**A. Problem**

Der Senat hat am 16.06.2020 beschlossen, einen Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einzurichten. Bestandteil war die Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 800 TEUR für Bremen und 200 TEUR für Bremerhaven. Mit Senatsbeschluss vom 13.11.2020 wurde die Laufzeit des Unterstützungsfonds bis zum 31.12.2021 verlängert.

Bei der Erstellung und Überarbeitung der Richtlinie im November letzten Jahres sind zwei bürotechnische Versehen unterlaufen:

1. Unter *Nr. 1 (Fördergegenstand)* wurde bei mehrmaliger Förderung die Begrenzung der Gesamtförderung in Höhe von 45.000 € nur auf das Jahr 2020 nicht auf das Jahr 2021 bezogen
2. Unter *Nr. 4 (Ausschluss der Förderung)* sind in der jetzigen Fassung nur Organisationen und natürliche Personen, nicht jedoch Vereine und Initiativen von einer Förderung bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen, wie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ausgeschlossen.

Zudem sind nur solche Personen oder Institutionen antragsberechtigt, die ihren Sitz im Land Bremen haben. Dieses starre Festhalten am Sitz einer antragsstellenden Person widerspricht jedoch der Lebenswirklichkeit ehrenamtlicher Organisationen und konterkariert das Ziel der Richtlinie, unbürokratisch Hilfe zu leisten und so Gemeinwohl-orientierte Aktivitäten im Land Bremen für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten. Vielmehr soll sich am Wirken der Aktivität im Land Bremen orientiert werden.

## **B. Lösung**

Die Richtlinie wird unter Nr. 1 und Nr. 4 um die o.g. weiteren Angaben ergänzt. Unter Nr. 2 wird im ersten Satz ersatzlos gestrichen: „und ihren Sitz im Land Bremen haben“. Die Voraussetzung einer Förderung, dass Vereine eine primäre Aktivität im Land Bremen nachweisen müssen, ist weiterhin durch die in Nr. 4 genannten Ausschlussgründe gesichert.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen. Eine Alternative wäre, auf die beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird aufgrund der negativen Auswirkungen für den Förderkreis und damit für das gesellschaftliche Engagement und Zusammenleben nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Durch die Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Fördermittel werden nach Antragsprüfung direkt an Vereine und Antragstellende ausgezahlt. Es kann daher nicht qualifiziert abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer, Frauen und Divers am Ende von diesen profitieren werden.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die Anpassung der Förderrichtlinie.
2. Der Senat bittet die Senatskanzlei, die Förderrichtlinie kurzfristig zu aktualisieren, und in Kraft zu setzen.

# **Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Vom XX.MONAT 2021 (Beschlussdatum einfügen)

## **Vorbemerkung**

Das Auftreten des Covid-19-Virus stellt die Freie Hansestadt Bremen vor die vielleicht größte Herausforderung der letzten Jahrzehnte. Die zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Regeln und Maßnahmen setzen das gewohnte soziale Miteinander, aber auch das Wirtschaftsleben zum großen Teil außer Kraft und niemand kann derzeit verlässlich sagen, wann diese Einschränkungen wieder vollständig gelockert werden können. Dadurch wird vielen gesellschaftlichen Bereichen die Grundlage zumindest vorübergehend entzogen.

Der Senat hat vor diesem Hintergrund am 16. Juni 2020 und am 10.11.2020 einen Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Organisationen und natürliche Personen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen.

Gemeinnützige Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Organisationen und natürliche Personen erfüllen eine wichtige gesamtgesellschaftliche Rolle und tragen maßgeblich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Religiöse und weltanschaulich tätige Gemeinschaften, Selbsthilfe-, Migrantenorganisationen und andere gemeinnützige Akteure erbringen auch und gerade in der Coronakrise weiterhin lebenswichtige Leistungen für ihre Zielgruppen. Diesem systemrelevanten Beitrag für eine erfolgreiche Bewältigung der Krise stehen kurz- und mittelfristig große Herausforderungen und Gefährdungen gegenüber. Dazu zählen zum Beispiel der Verlust von Einnahmemöglichkeiten und der Ausfall von Gebühren und Entgelten. Mittelfristig drohen aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der sinkenden Haushaltseinkommen ein Mitgliederschwund und das Wegbrechen von Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Sponsoringpartnern. Gleichzeitig besteht für viele gemeinnützig tätige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen, Organisationen und natürliche Personen, die in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen und Ressourcen verfügen, trotz dieser Einnahmeausfälle vielfach die Notwendigkeit, Formen der Zusammenarbeit aus dem Stand heraus neu zu organisieren und zu digitalisieren.

Der Senat will daher in dieser Situation gemeinnützige Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Organisationen und natürliche Personen, die auf die vorhandenen Hilfsprogramme nicht oder nicht ausreichend zugreifen können, deren traditionelle Einnahmequellen aufgrund der gegebenen Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen und/oder die ihre fortlaufenden Aufwendungen zur Aufrechterhaltung ihrer Aktivitäten nicht finanzieren können, mit einem zusätzlichen Unterstützungsfonds unbürokratisch unterstützen. Damit wird das Ziel verfolgt, die wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion gemeinnütziger Vereine und zivilgesellschaftlichen Initiativen, Organisationen und natürliche Personen in ihrer Pluralität für den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort auch für Zeiten nach der Coronakrise zu erhalten.

Zum Ausgleich für krisenbedingt wegfallende Einnahmequellen und zur Unterstützung bei den fortlaufenden Aufwendungen gewährt die Senatskanzlei aus Gründen der staatlichen Fürsorge und nach Maßgabe dieser Richtlinie grundsätzlich einmalige, nicht rückzahlbare Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5.000 € bzw. in Ausnahmefällen in Höhe bis zu 15 000 € in Form von Billigkeitsleistungen. Hierzu werden Haushaltsmittel in Höhe von 1 000 000 € bereitgestellt.

## **1. Fördergegenstand**

Gemeinnützigen Vereinen, zivilgesellschaftlichen Initiativen, Organisationen und natürlichen Personen in der Freien Hansestadt Bremen werden grundsätzlich einmalige Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu maximal 5 000 € pro Antragstellerinnen oder Antragsteller zur Deckung von Einnahmeausfällen und/oder fortlaufenden Aufwendungen und zusätzlicher Ausgaben gewährt, die aufgrund der Coronakrise nicht gedeckt werden können. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch nach der Leistungsgewährung eine erneute finanzielle Billigkeitsleistung beantragt werden, um einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass abzuwenden.

In besonders begründeten Einzelfällen werden in Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung nicht rückzahlbare Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu maximal 15 000 € pro Antragstellenden gewährt, um einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass abzuwenden.

In Ausnahmefällen kann ein mehrmaliger Zuschuss erfolgen. Unter Berücksichtigung der mehrmaligen Förderung ist der Zuschuss insgesamt im Jahr 2020 und im Jahr 2021 auf einen Betrag von 45 000 € begrenzt.

Ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Antragsstellenden aufgrund Corona-bedingter Einnahmeausfälle und/oder fortlaufenden Aufwendungen in der Erreichung des Vereinszweckes gefährdet sind.

Die gesamte Förderung aller Förderberechtigten ist auf den Betrag von 1 000 000 €, beschränkt, davon 800.000 € für Antragstellende aus Bremen und 200 000 € für Antragstellende aus Bremerhaven.

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen und andere Organisationen sowie natürliche Personen im Sinne dieser Förderrichtlinie, die einen erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl im Lande Bremen leisten.

Die Voraussetzungen des Satzes 1, sind durch entsprechende Bestätigungen nachzuweisen. Der Nachweis der Gemeinwohlorientierung kann durch eine Bestätigung gem. §§ 51 ff Abgabenordnung erfolgen.

## **3. Nachweis von Einnahmeausfällen, fortlaufenden Aufwendungen und zusätzlichen Ausgaben sowie existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen**

Antragstellende haben mit dem Antrag ihre Einnahmeausfälle und/oder fortlaufenden Aufwendungen und zusätzlichen Ausgaben als Folge der Coronakrise nachzuweisen. Dies erfolgt durch

1. Darlegung der Einnahmeausfälle sowie Glaubhaftmachung, dass diese auf Maßnahmen in der Folge der Coronakrise zurückzuführen sind,
2. Darlegung der Notwendigkeit und zur Höhe der fortlaufenden und geplanten Aufwendungen und zusätzlichen Ausgaben sowie
3. Darlegung, dass die in Ziffer 1 bis 2 geschilderten Tatsachen zu Einschränkungen in der gemeinwohlorientierten Tätigkeit führen sowie ggf., dass eine über die 5 000 € hinausgehende Förderung erforderlich ist, um existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe abzuwenden, die nicht auf andere Weise ausgeglichen werden können.

Die Angaben zu den Ziffern 1 bis 3 sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Mittel des Nachweises sind insbesondere:

- Beschreibung der ausgefallenen Aktivitäten, die zu den geltend gemachten Einnahmeausfällen geführt haben.
- Nachweise zu den Einnahmen, die üblicherweise mit diesen Aktivitäten erzielt werden.
- Kontoauszüge, schriftliche Bescheinigungsschreiben und Erklärungen zu Protokoll.

Im Falle nachvollziehbar fehlender Nachweismöglichkeit wird eine einzelfallgerechte Lösung gesucht.

#### **4. Ausschluss der Förderung**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen und andere Organisationen sowie natürliche Personen im Sinne dieser Förderrichtlinie,

1. die über ausreichende eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Rücklagen verfügen,
2. die in einem anderen infolge der Coronakrise aufgelegten Programm Billigkeitsleistungen beantragen können oder erhalten. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist grundsätzlich zulässig, allerdings soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Dabei ist zu beachten, dass einschlägige Fördermittel vorrangig zu beantragen sind und erst nach Erschöpfung sämtlicher anderer Fördermöglichkeiten Finanzhilfen aus diesem Unterstützungsfonds in Anspruch genommen werden können.
3. die nicht in überwiegendem Umfang im Land Bremen tätig sind,
4. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt ist.

Von der Förderung sind ferner Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ausgeschlossen.

Ein Verdienstausschluss bei natürlichen Personen kann nicht durch Finanzhilfen aus dem Unterstützungsfonds kompensiert werden.

Soweit für den fraglichen Zeitraum Einnahmen oder Hilfen aus anderen, infolge der Coronakrise aufgelegten Hilfsprogrammen erzielt werden, die bei Antragsstellung noch nicht bekannt waren, sind diese der Bewilligungsbehörde unaufgefordert nachträglich anzugeben. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, gewährte Billigkeitsleistungen ganz oder teilweise in entsprechender Höhe zurückzufordern.

Leistungen, Zuwendungen und Unterstützungen, die von Religionsgemeinschaften über die üblichen Zuwendungen hinaus erbracht werden, um die Folgen der Coronakrise abzuwenden, bleiben außer Betracht.

## **5. Weitere Angaben**

Um einen existenzbedrohliche Liquiditätsengpass zu ermitteln, haben Antragstellende alle Einnahmen und Ausgaben, die sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung haben oder konkret erwarten, anzugeben.

Antragstellende haben zu versichern, dass ihre Angaben vollständig und richtig sind, dass keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 5 auf sie zutrifft und dass die Verwendung der beantragten Mittel im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann nachträglich einen Nachweis für die bestimmungsgerechte Verwendung verlangen.

## **6. Antragsverfahren**

Anträge für die Stadt Bremen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Verwendung des Antragsformulars für die Stadt Bremen bei der Senatskanzlei gestellt werden.

Anträge für die Stadt Bremerhaven können bis zum 31. Dezember 2021 unter Verwendung des Antragsformulars für die Stadt Bremerhaven beim Magistrat Bremerhaven gestellt werden, der diese mit einer Empfehlung an die Senatskanzlei weitergibt. Anträge können ab dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie elektronisch oder per Briefpost gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Antragstellende falsche oder unvollständige Angaben gemacht und/oder dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht oder unvollständig vorgelegen haben, kann die Bewilligungsbehörde die gewährten Billigkeitsleistungen widerrufen und bereits gewährte Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern.

## **7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Antragstellende erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Unterstützungsfonds weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen,

führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

## **8. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Richtlinie tritt an Stelle der Richtlinie vom 13. November 2020 (Brem.ABl. S. 1122) und tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Zum 31. Dezember 2021 tritt die Richtlinie außer Kraft.

Bremen, den